

Systematik der finanziellen Förderung von Solaranlagen ab 01.01.2023

Art der Anlage	Standort der Errichtung ¹	Nennleistung	Gesetzliche Förderung ohne Ausschreibung			Ausschreibungspflicht, Direktvermarktungspflicht	Keine Förderung	Finanzielle Beteiligung von Kommunen
			Lieferung an Netzbetreiber	Direktvermarktungspflicht	Aufschlag Voll-einspeisung			
Solaranlagen an, auf oder in einem Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude, Gewerbe- und Industriegebäude Carports, Lärmschutzwände Nichtwohngebäude im Außenbereich (nur unter zusätzlichen Voraussetzungen) 	≤ 100 kW	✓		✓			
		> 100 kW ≤ 1 MW		✓	✓			
		> 1 MW		(✓) ²		✓ ³		
Solaranlagen auf einer sonstigen baulichen Anlage	<ul style="list-style-type: none"> sonstige bauliche Anlagen, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Errichtung von PV-Anlagen errichtet worden sind z.B. ehemalige Deponien 	≤ 100 kW	✓					
		> 100 kW ≤ 1 MW		✓				
		> 1 MW ≤ 20 MW		(✓) ²		✓		
		> 20 MW					✓	
Freiflächenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans auf <ul style="list-style-type: none"> versiegelten Flächen Konversionsflächen Flächen in einer Entfernung von 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Bereich eines vor dem 01.09.2003 aufgestellten Bebauungsplans, der später nicht zur Errichtung einer Solaranlage geändert wurde im Bereich eines vor dem 01.01.2010 aufgestellten Bebauungsplans, der auf der Fläche ein Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen hat auf Flächen, für die ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde auf einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer (sog. Floating-PV), z.B. Tagebauseen, Hafenbecken Besondere Solaranlagen, die den Anforderungen einer Festlegung der Bundesnetzagentur entsprechen <ul style="list-style-type: none"> auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau (sog. „Agri-PV“) auf Flächen mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung durch Anbau von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf Grünland bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland auf Parkplatzflächen auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bei dauerhafter Wiedervernässung der Fläche 	≤ 100 kW	✓					✓
		> 100 kW ≤ 1 MW		✓				✓
		> 1 MW ≤ 20 MW		(✓) ²		✓		✓
		> 20 MW					✓	✓
	<ul style="list-style-type: none"> auf einem Grundstück im Innenbereich, auf dem ein Wohngebäude steht, das nicht für eine Solaranlage geeignet ist (sog. „Garten-PV“) 	≤ 20 kW	✓					✓
		> 20 kW					✓	✓
	<ul style="list-style-type: none"> auf Ackerland oder Grünland in einem benachteiligten Gebiet (Nötige Landesverordnung in Niedersachsen vorhanden) auf Flächen im Eigentum des Bundes oder im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet werden 	≤ 1 MW					✓	✓
		> 1 MW ≤ 20 MW				✓		✓
		> 20 MW				✓	✓	

¹ Die Standortflächen sind nur stichpunktartig umschrieben und geben möglicherweise nicht sämtliche Fördervoraussetzungen vollständig wieder.

² Nur Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung von bis zu 6 MW.

³ Maximale Gebotsgröße 20 MW je Gebot.